

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 64/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Thüringen,
Augustiner Straße 38, 99084 Erfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juli 2006 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 27. Februar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten AOK versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, wegen einer chronisch rezidivierenden Uveitis eine Klimatherapie am Toten Meer in Israel zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat ua ausgeführt, die Voraussetzungen des § 18 Abs 1 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch seien nicht erfüllt. Entsprechend den Beurteilungen der Sachverständigen Prof. Dr. Z. und Prof. Dr. S. seien die Möglichkeiten einer medikamentösen Therapie im Inland nicht ausgeschöpft. Hierzu gehöre nicht nur die beim Kläger abgesetzte Behandlung mit Kortikosteroiden, sondern auch die entzündungshemmende Therapie mit Immunsuppressiva. Der Senat folge dem Sachverständigen Dr. B. nicht. Er folgere aus den unerwünschten Nebenwirkungen der Kortisontherapie, dass derzeit eine ausreichende Therapie der Uveitis in Deutschland nicht möglich und eine Klimatherapie am Toten Meer zu bevorzugen sei. Dabei habe er sich weder mit der Wirksamkeit (Notwendigkeit) der Klimakur auseinander gesetzt noch nachvollziehbar dargelegt, dass diese Methode dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft entspreche. Es fehle am Nachweis ihrer Wirksamkeit. Selbst wenn man ihn unterstellen würde, verblieben entsprechend Prof. Dr. S. inländische Behandlungsmöglichkeiten in Gestalt einer Klimatherapie unter Ausnutzung der UVA-Strahlung wie zB in der Fachklinik S. (H.) oder in der Prof. Dr. L. Klinik M. (Urteil vom 27. Februar 2006).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beruft sich auf Verfahrensfehler und grundsätzliche Bedeutung.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe des Verfahrensfehlers und der grundsätzlichen Bedeutung (Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 3 und 1 SGG).
- 4 1. Die Beschwerde genügt den Begründungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht, soweit sie rügt, der Teil der Entscheidungsgründe (S 9 des LSG-Urteils) sei denkgesetzlich nicht nachvollziehbar, in dem dargelegt werde, warum den Ausführungen des Dr. B. nicht gefolgt werde. Dieses Vorbringen der Beschwerde lässt unbeachtet, dass die Verletzung von Erfahrungssätzen oder von Denkgesetzen bei der Ermittlung des Sachverhalts (bei der Tatsachenfeststellung) nach ständiger Rechtsprechung ein Überschreiten der Grenzen

bedeutet, die der freien richterlichen Beweiswürdigung gezogen sind. Daraus kann kein Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG hergeleitet werden. Nach dieser Vorschrift ist zwar die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die Entscheidung beruhen kann; nach dem zweiten Halbsatz kann jedoch der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden. In dessen Satz 1 ist bestimmt, dass das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung entscheidet. Dagegen verstößt aber gerade derjenige, der die der freien Beweiswürdigung gezogenen immanenten Grenzen überschreitet, indem er anerkannte Grundsätze wie zB Erfahrungssätze und Denkgesetze missachtet (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 26 S 21).

- 5 Soweit die Beschwerde ausdrücklich auch die Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 2 SGG als Verfahrensfehler mit Blick auf den selben Teil der Entscheidungsgründe rügt, fehlt es ebenfalls an den erforderlichen Darlegungen. Die erfolgreiche Rüge der Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 2 SGG setzt voraus, dass die nach der Rechtsauffassung des LSG wesentlichen entscheidungsrelevanten Gesichtspunkte, insbesondere die Tatsachenfeststellungen, in den Entscheidungsgründen des Urteils nicht behandelt worden sind (vgl BSG, Beschluss vom 24. September 2003 - B 8 KN 6/02 B -; BSG SozR Nr 79 zu § 128 SGG). Entsprechendes hätte mit Blick auf § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt werden müssen. Die Beschwerde setzt sich aber nicht mit der detaillierten Begründung des LSG-Urteils auseinander, warum zwar nicht mehr die von Dr. B. angesprochene Arzneimitteltherapie mit Kortikosteroiden in Betracht komme, wohl aber die Pharmakotherapie mit Immunsuppressiva noch nicht ausgeschöpft sei. Weshalb unter Berücksichtigung dieser Argumentation das LSG-Urteil den Anforderungen des § 128 Abs 1 Satz 2 SGG nicht Genüge getan haben sollte, hat die Beschwerde nicht dargelegt.
- 6 Es fehlt an den gebotenen hinreichenden Darlegungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) auch, soweit die Beschwerde rügt, auf demselben Verfahrensfehler beruhten die Feststellungen des LSG, es gebe entsprechend Prof. Dr. S. noch inländische Behandlungsmöglichkeiten, auch wenn man die Wirksamkeit der Klimatherapie unterstelle. Die Beschwerde trägt lediglich vor, Prof. Dr. S. habe in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 5. Februar 2003 nur von der Existenz entsprechender Kureinrichtungen berichtet, nicht aber festgestellt, dass für den Kläger dort eine Therapie in Betracht komme. Damit wendet sich die Beschwerde gegen die Beweiswürdigung des LSG. Das genügt indes - wie oben ausgeführt - nicht, um einen Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG darzulegen.
- 7 2. Die Beschwerde beruft sich darüber hinaus auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache mit Blick auf die "Frage, ob es mit Art 2 Abs 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) iVm dem Sozialstaatsprinzip und aus Art 2 Abs 2 Satz 1 GG vereinbar ist, einem gesetzlich Krankenversicherten, für dessen Erkrankung, die zwar nicht unmittelbar lebensbedrohlich ist, aber zu empfindlichen körperlichen Beeinträchtigungen (wie zB Erblindung) führen kann, keine dem allgemein



anerkannten medizinischen Standard entsprechende Behandlung zur Verfügung steht, von der Leistung einer von ihm gewählten, ärztlich angewandten Behandlungsmethode auszuschließen, wenn eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf eine spürbare positive Entwicklung auf den Krankheitsverlauf besteht." Damit legt die Beschwerde die notwendigen Voraussetzungen nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Für diesen Zulassungsgrund muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine konkrete Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt werden, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s. auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Auch wenn man in dem Vorbringen der Beschwerde eine klar formulierte Rechtsfrage sieht, fehlt es an hinreichenden Darlegungen zu ihrer Entscheidungserheblichkeit. Das LSG-Urteil ist gerade davon ausgegangen, dass dem Kläger allgemein anerkanntem medizinischem Standard entsprechende Behandlungsmöglichkeiten im Inland zur Verfügung stehen. Das Revisionsgericht ist grundsätzlich an diese Feststellungen gebunden (§ 163 SGG). Soweit sich die Beschwerde gegen die Feststellungen des LSG gewendet hat, fehlte es aber - wie ausgeführt - an hinreichenden Darlegungen.

- 8 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 9 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

